Verbraucherzentrale
Bundesverband

Smart-Meter-Light

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur Diskussion um Smart-Meter-Light

20. August 2026

Verbraucherrelevanz

Die Strategie der Bundesregierung zur Digitalisierung der Energiewende sieht vor, dass alle privaten Haushalte mit digitalen Stromzählern (modernen Messeinrichtungen) ausgestattet werden. Bei Haushalten mit einer Photovoltaik-Anlage, Wärmepumpe oder einer Elektroauto-Ladestation sollen die modernen Messeinrichtungen zusätzlich mit einer Kommunikationseinheit ausgestattet werden. Hierdurch werden die erhobenen Daten fernauslesbar gemacht.

Die Nutzung dieser intelligenten Messsysteme (Smart-Meter) ermöglicht es, die Verbrauchsgeräte im Bedarfsfall zu steuern. Hierdurch können Stromerzeugung und -verbrauch besser koordiniert und dadurch die Auslastung der Stromnetze optimiert werden. Private Haushalte können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Nutzung dynamischer Stromtarife ihre Kosten senken. Bei der Installation und dem Betrieb von Smart-Metern entstehen allerdings deutlich höhere Kosten im Vergleich zu herkömmlichen Messeinrichtungen. Deshalb lohnt sich der Einbau in der Regel nur für Haushalte mit einem hohen Stromverbrauch, etwa aufgrund der Nutzung einer Wärmepumpe oder einer Elektroauto-Ladestation.

Aktuell wird debattiert, wie auch Haushalte ohne diese Energiewendetechnologien an der Energiewende teilhaben können.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende aus dem Jahr 2016 entschied sich der deutsche Gesetzgeber für die Einführung intelligenter Messsysteme, die nicht nur Verbrauchsinformationen bereitstellen, sondern auch eine sichere Kommunikation sowie zuverlässige Steuerungsmaßnahmen ermöglichen.[1] Der gewählte Ansatz geht über die Mindestanforderungen der Europäischen Union hinaus.[2] Die meisten anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbauen Geräte, die keine Steuerung der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen ermöglichen.

Die dem Gesetz zugrundeliegende Kosten-Nutzen-Analyse kam zu dem Ergebnis, dass ein pauschaler Vollrollout für alle Haushalte nicht zu empfehlen ist.[3] Stattdessen entschied sich der Gesetzgeber für einen differenzierten Ansatz mit Pflicht- und optionalen Einbaufällen. Diese Strategie wurde im Jahr 2024 im Digitalisierungsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Wesentlichen bestätigt.[4]

Ein zentraler Grund für die eingeschränkte Wirtschaftlichkeit eines Vollrollouts sind die hohen Kosten intelligenter Messsysteme. Diese spiegeln sich auch in den Preisobergrenzen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für den Einbau eines Smart-Meters wider. Die für die privaten Haushalte relevanten Einbaufälle besitzen eine Gesamtpreisobergrenze von 130 beziehungsweise 120 Euro. Die Anschlussnutzenden tragen dabei jeweils 50 beziehungsweise 40 Euro. Die übrigen Kosten werden den Netzbetreibern zugeordnet und letztlich über die Netzentgelte von der Gesamtheit der Netznutzenden finanziert.

Der deutsche Smart-Meter-Rollout kam aufgrund vielfältiger Probleme lange Zeit kaum voran. Erst seit kurzem ist eine spürbare Beschleunigung des Einbaus zu beobachten. Dennoch sind weiterhin unter zehn Prozent der Messstellen mit einem Smart-Meter ausgestattet, und die gesetzlichen Ziele beim Pflichteinbau wurden nur knapp erreicht.[5] Hinzu kommt, dass Verbraucher:innen nach wie vor von Problemen beim Einbau, der Marktkommunikation und der Nutzung der Geräte berichten.[6]

Zugleich verändern sich die politischen Rahmenbedingungen. Die Europäische Kommission plant, Mindestquoten für den Smart-Meter-Rollout in Höhe von 50 Prozent im Jahr 2030 und 75 Prozent im Jahr 2033 festzulegen.[7] Damit gerät der bislang auf Wirtschaftlichkeit und Systemnutzen ausgerichtete deutsche Ansatz mit Pflicht- und optionalen Einbaufällen unter Druck. Für die optionalen Einbaufälle könnten Messsysteme mit geringerem Funktionsumfang ausreichend sein,

---

[1] Vgl. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

[2] Vgl. Richtlinie (EU) 2019/94

[3] Vgl. BMWE, Das Stromnetz wird intelligent, 2015, aufgerufen am 12.08.2026.

[4] Vgl. BMWE, Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent heben, 2024, aufgerufen am 12.08.2026.

[5] Vgl. BNetzA, Roll-out intelligenter Messsysteme, o.J., aufgerufen am 12.08.2026.

[6] Vgl. vzbv, Smart Meter eingebaut, aber monatelang unbrauchbar, aufgerufen am 12.08.2026.

[7] Der vzbv lehnt diese Zielfestlegung ab. Vgl. vzbv, Stromkosten für private Haushalte senken, 2026, aufgerufen am 12.08.2026.

um Verbrauchstransparenz und Teilhabe zu gewährleisten. Vergleichbare Systeme werden in vielen anderen EU-Mitgliedsstaaten als Smart-Meter eingesetzt.

Der Beschluss des Koalitionsausschuss vom 2. Juli 2026 zur Einführung eines Smart-Meter-Light ermöglicht einen differenzierten Ansatz.[8] Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) steht dem Konzept des Smart-Meter-Light grundsätzlich offen gegenüber, sofern hierbei bestimmte Voraussetzungen erfüllt bleiben.

Position des vzbv

Die Digitalisierung ist neben der Steigerung der Energieeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein Eckpfeiler der Energiewende. Der vzbv betrachtet den Smart-Meter-Rollout bei den gesetzlich definierten Pflichteinbaufällen als wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Die mögliche Einführung eines Smart-Meter-Light sollte daher den regulären Rollout intelligenter Messsysteme bei den Pflichteinbaufällen nicht verzögern.

Gleichzeitig setzt sich der vzbv seit langem dafür ein, dass auch Haushalte außerhalb des Pflichtrollouts freiwillig Zugang zu mehr Verbrauchstransparenz und zu dynamischen Tarifen erhalten. Daher hat sich der vzbv wiederholt für niedrige Preisobergrenzen beim Einbau intelligenter Messsysteme auf Kundenwunsch eingesetzt.[9]

Der vzbv zeigt sich jedoch offen für kosteneffizientere Lösungen, mit denen auch Haushalte außerhalb des Pflichtrollouts an der Energiewende teilhaben können. Das Konzept eines Smart-Meter-Light setzt genau an dieser Stelle an. Bisher handelt es sich allerdings noch um einen Oberbegriff, hinter dem sich unterschiedliche technische Ausgestaltungen verbergen können. Die Thematik wird kontrovers diskutiert. Während einige Akteure bereits erste Vorschläge zur Umsetzung vorgelegt haben, stehen andere dem Konzept Smart-Meter-Light ablehnend gegenüber.[10] Aus Sicht des vzbv muss die Diskussion daran ausgerichtet werden, welchen konkreten Nutzen ein solches Messsystem für Verbraucher:innen stiftet und unter welchen Bedingungen es eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Rollout darstellen kann.

Der vzbv setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass jeder Haushalt Zugang zu dem Messsystem erhält, das seinen individuellen Bedürfnissen und der Relevanz seines Stromverbrauchs für das Energiesystem am besten entspricht. Dabei sollten Kosten, Funktionalität und erwarteter Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Insbesondere dort, wo der erwartbare Nutzen für Energiewende, Netzbetrieb und Flexibilisierung gering ist, müssen die entstehenden Kosten durch einen erkennbaren Mehrwert für die Verbraucher:innen gerechtfertigt sein.

---

[8] Vgl. Bundesregierung, Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung, 2026, aufgerufen am 12.08.2026.

[9] Vgl. vzbv, Verbraucherinteressen beim Smart-Meter Rollout beachten, 2024, aufgerufen am 12.08.2026.

[10] Vgl. Hierzu ein Konzeptpapier zum Smart-Meter-Light der Smart-Meter-Initiative und ein Positionspapier zur Beschleunigung des Smart Meter Rollouts und zu „Smart Meter Light“ von mehreren wettbewerblichen Messstellenbetreibern.
Vgl. FfE, Zwischen Pflichtrollout und flächendeckender Digitalisierung: Wie geht es mit Smart Metering in Deutschland weiter?, 2026, aufgerufen am 12.08.2026.

Freiwilligkeit statt Vollrollout

- Auch im Zusammenhang mit einem Smart-Meter-Light dürfte die Forderung nach einem möglichst vollständigen Rollout digitaler Messsysteme an Bedeutung gewinnen. Da bei optionalen Einbaufällen kein zwingender Systembedarf für den Einbau von kommunizierenden digitalen Zählern besteht, sollte auch der Einbau und die Nutzung eines Smart-Meter-Light für private Haushalte freiwillig sein.
- Verbraucher:innen, die keinen fernauslesbaren Zähler nutzen möchten, sollten diese Entscheidung auch künftig selbst treffen können.

Datenschutz muss gewahrt werden

- Auch ein Smart-Meter-Light muss den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) genügen. Im Einführungsprozess muss die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingebunden werden.
- Verbraucher:innen müssen jederzeit wissen, welche Daten erhoben werden, wer auf sie zugreift und wofür sie verwendet werden.

Der Smart-Meter-Light muss kostengünstig sein

- Im Sinne eines funktions- und kostendifferenzierten Rollouts muss ein Smart-Meter-Light für die Anschlussnutzenden deutlich kostengünstiger als ein Smart-Meter sein. Eine Preisobergrenze kann dies sicherstellen.
- Gleichzeitig muss eine spätere Umrüstung auf einen Smart-Meter mit Steuerungsfunktion einfach und kostengünstig möglich sein.

Cybersicherheit adäquat ausgestalten

- Die europäischen Vorgaben zur Cybersicherheit müssen erfüllt werden.[11] Gleichzeitig sollten die Sicherheitsstandards beim Smart-Meter-Light risikoadäquat ausgestaltet werden. Anders als beim Smart-Meter sind keine Steuerungsvorgänge vorgesehen.

Ergebnisoffene Prüfung unterschiedlicher Erfüllungsoptionen

- Der Begriff Smart-Meter-Light ist ein Oberbegriff, hinter dem sich unterschiedliche technische Ausgestaltungen verbergen. Aus Sicht des vzbv sollten diese Optionen ergebnisoffen geprüft und anhand der hier genannten Kriterien bewertet werden. Ziel sollte es sein, kostengünstige Messsysteme bereitzustellen, die eine viertelstundenscharfe Bilanzierung ermöglichen und damit Verbraucher:innen Zugang zu dynamischen Tarifen, Energy Sharing und einer höheren Verbrauchstransparenz eröffnen.

Eichrechtskonforme Abrechnung gewährleisten

- Der Smart-Meter-Light muss eine eichrechtskonforme Abrechnung ermöglichen. Die zugrunde liegenden Messwerte müssen nachvollziehbar, manipulationssicher und für Verbraucher:innen bei Bedarf überprüfbar sein.

---

[11] Vgl. Richtlinie (EU) 2019/94, Verordnung (EU) 2024/2847 und Richtlinie 2022/2555

Smart-Meter Rollout weiterhin wichtig

- Der Smart-Meter Rollout für Pflichteinbaufälle muss weiter vorangetrieben werden. Netz- und Messstellenbetreiber, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen müssen zur Verantwortung gezogen werden.

Verbraucherrechte gelten auch für Smart-Meter-Light

- Auch bei einem Smart-Meter-Light müssen Transparenz-, Informations-, und Beschwerderechte gesetzlich verankert sein. Verbraucher:innen müssen nachvollziehen können, welche Daten erhoben werden, welche Kosten entstehen und welche Leistungen das Messsystem erbringt.
- Es braucht wirksame Instrumente, um gegen fehlerhafte Abrechnungen, technische Mängel oder Datenschutzverstöße vorzugehen.

Interoperabilität und Anbieterwechsel gewährleisten

- Der Smart-Meter-Light muss interoperabel sein. Ein Wechsel des Stromlieferanten oder Messstellenbetreibers darf weder den Austausch der Hardware noch zusätzliche technische Umrüstungen erforderlich machen.

Impressum

Herausgegeben von:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Team Energie und Bauen
Energie@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.